



1. Ergänzung des BMF-Schreiben vom 1. Februar 2017

Das Bundesministerium der Finanzen hat das BMF-Schreiben vom 1. Februar 2017 durch das BMF-Schreiben vom 21. September 2018 geändert. Die Anpassung betrifft die Randziffer 230 des Schreibens. Das Dokument steht ab sofort auf unserer Internetseite unter „Vorschriften“ zum Download bereit:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Vorschriften/Vorschriften_node.html

2. Änderung des Signaturverfahrens bei ELMA ab 1. Dezember 2018

Im Rahmen der Anpassung an die neuesten Sicherheitsstandards wurde das bisher bei ELMA verwendete Signaturverfahren RSASSA-PKCS1-v1_5 zum 1. Dezember 2018 durch RSASSA-PSS abgelöst.

Mit der Umstellung auf RSASSA-PSS wurde zur Vereinheitlichung der Signaturverfahren von BOP und ELMA gleichzeitig auch das Hashverfahren von SHA-512 auf SHA-256 umgestellt.

Die Umstellung der Signaturverfahren erfolgt stufenweise. Bis Ende Juli 2019 sind Signaturen sowohl mit sha512 als auch sha256 zulässig. Ab August 2019 ist zwingend das Signaturverfahren RSASSA-PSS mit dem Hashverfahren SHA-256 zu nutzen. Lieferungen nach dem bisherigen Signaturverfahren (RSASSA-PKCS1-v1_5 mit SHA-512) werden ab diesem Zeitpunkt abgewiesen. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Umstellung des Signaturverfahrens.

Die Details und neuen Parameter entnehmen Sie bitte dem [KHB Teil 3 a](#)¹.

Abgrenzung zum FATCA Verfahren: Bei CRS keine Anpassung des ELMA-Headers

Mit Infobrief 4/2018 vom 15. November 2018 hat das Verfahren FATCA über den ELMA-Header für alle für das Verfahren FATCA zu übersendenden Lieferungen informiert. Diese Umstellung betrifft **nicht** den ELMA-Header für die CRS Lieferungen!

¹ https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/CRS_KHB_Teil_3a.html?nn=33044

3. Die häufigsten Fehler, die zu Abweisungen geführt haben

Auswertungen haben gezeigt, dass ein großer Teil der Abweisungen von Lieferungen auf zwei Fehler zurückzuführen ist. Zur Reduzierung der Abweisungsquote wird daher noch einmal auf die korrekte Vorgehensweise hingewiesen::

a) Ungültige Zeichen [CRS_E_MESS_029]

Bitte beachten Sie bei der Zusammenstellung von Lieferungen, dass die Angaben den Einschränkungen der ISO 8859-1 Codepage entsprechen und die Dateien keine unerlaubten Zeichen gemäß Kap. 1.2.3 des KHB 4 enthalten.

b) Die Daten zum ReportingFI wurden verändert [CRS_E_MESS_049]

In einer Korrektur-, Lösch- und Stornolieferung sind die **identischen** Daten zum Finanzinstitut anzugeben wie in der Erstlieferung, auf welche sich die Korrektur bezieht. Dies umfasst die Daten zum Namen, zur Adresse, zur Identifikationsnummer und zur „DocRefId“. Auch kleinste Änderungen an diesen Datenfeldern führen zur Abweisung der Korrektur-, Lösch- oder Stornolieferung.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls aufgefallen, dass teilweise bei mehreren Erstlieferungen eines Finanzinstituts der Name dieses Finanzinstitutes unterschiedlich geschrieben wird. Eine unterschiedliche Schreibweise bei den Erstmeldungen erschwert im Weiteren die richtige Schreibweise im Rahmen von Korrekturen und erhöht somit die Wahrscheinlichkeit einer Abweisung. Insbesondere bei einem Wechsel der Übertragungswege (ELMA vs. BOP-Einzelmeldung) sollte auf die einheitliche Schreibweise bei den Angaben zum Finanzinstitut geachtet werden.

Auf die Vorgaben des KHB Teil 4, Kap. 2.2.2.2 wird hingewiesen:

„Übermittelt ein rechtlicher Absender mehr als eine Erstlieferung, so sind die Daten zum Finanzinstitut **identisch** je Erstlieferung mit Ausnahme der „DocRefId“ anzugeben. Eine Abweichung zum Namen, zur Adresse oder zur Identifikationsnummer führt dazu, dass das BZSt die Lieferung so interpretiert, dass ein anderer rechtlicher Absender die Daten übermittelt hat.“

4. Datenübermittlung für den Meldezeitraum 2018

Die Produktionsumgebung zur Übermittlung der CRS-Daten für den Meldezeitraum 2018 steht ab dem 1. Mai 2019 offiziell zur Verfügung. Aufgrund von Anpassungen am CRS System und zur Vermeidung von sich daraus möglicherweise ergebenden Kollisionen, sollen Meldungen für den Meldezeitraum 2018 erst ab diesem Zeitpunkt übermittelt werden.

Die (vorläufige) Staatenliste für das Meldejahr 2018 wird vom Bundesministerium der Finanzen erstellt. Sobald diese bekannt gegeben wird, erfolgteine Information in einem der nächsten Infobriefe.

5. Integrationstest

Auch in dieser Meldeperiode kann, wie gewohnt, die Datenübermittlung über die ELMA-Schnittstelle getestet werden. Die Testumgebung für den Integrationstest steht allen Datensendern uneingeschränkt zu Verfügung. Wie im letzten Jahr wird der technische Support jedoch nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2019 gewährleistet.

Bitte beachten Sie, dass sich das Testverfahren ausschließlich auf die ELMA-Schnittstelle bezieht und das CRS-Formular für Einzeldatenmelder im BZStOnline-Portal (BOP) nicht einschließt.

Weitere Informationen zum Integrationstest finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Testhandbuch“.

6. Erweiterung der Dateigrößen auf 100 MB und 20.000 Datensätze

Zum 1. April 2019 wird die bisher geltende Dateigrößenbeschränkung für die CRS Lieferungen angepasst. Eine über die ELMA-Schnittstelle versendete CRS-Datei darf ab dann bis zu 100 MB groß sein und bis zu 20.000 Datensätze enthalten.



Infobrief Abonnement verwalten

Kontakt

**Bundeszentralamt für Steuern
- Projekt zur Implementierung von CRS -
53221 Bonn**

E-Mail: crs@bzst.bund.de

Internet: www.bzst.bund.de